



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Herrn Frank Scheid,
Beigeordneter der Stadt Speyer
Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

ku. 22/2

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1885

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

Meine Durchwahl

Datum

SE 1.2/We
80105

- 1722

20.02.2012

Auskunftserteilung gemäß § 3 Absatz 2 Umweltinformationsgesetz über amtliche Daten mit Spitzen- und Halbstundenwerten beim Brennstäbwechsel im Kernkraftwerk Philippsburg
Geplante bauliche Nachrüstung des Zwischenlagers am Standort des KKP
Ihr Schreiben vom 16.01.2012

Sehr geehrter Herr Scheid,

aufgrund Ihres Antrags vom 16.01.2012 erteile ich Ihnen hiermit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) die folgende Auskunft:

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist nicht Aufsichtsbehörde des KKW Philippsburg. Vom BfS werden lediglich die vorgeschriebenen, sogenannten Kontrollmessungen zur Eigenüberwachung des Betreibers im Auftrag des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Diese Messungen dienen vor allem zur Qualitätskontrolle der Betreibermessungen. Die Ergebnisse der Betreibermessungen werden in den Jahresberichten „Radioaktivität und Strahlenbelastung“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (http://www.bfs.de/de/bfs/publikationen/berichte/umweltradioaktivitaet/JB_archiv.html/#2009) veröffentlicht. Die Messungen des BfS umfassen nicht die von Ihnen gewünschten Spitzen- und Halbstundenwerte beim Brennelementwechsel, die mir auch nicht vorliegen. Ich darf Sie daher bitten, Ihre diesbezügliche Anfrage an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg, zu richten.

Zur baulichen Nachrüstung des Standortzwischenlagers KKP hat die Betreiberin EnBW mit Schreiben vom 10.03.2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 6 AtG beantragt. Die Einreichung der Antragsunterlagen soll nach Mitteilung der EnBW bis zum Ende des ersten Quartals 2012 abgeschlossen sein. Weitere Aussagen zum zeitlichen Verlauf des Genehmigungsverfahrens sind derzeit noch nicht möglich.

Verwaltungskosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben, § 12 UIG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1 der Anlage zur Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Müller